



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0911/24/2-E-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 04.09.2024 in der Printausgabe einen Artikel mit dem Titel „Erster genehmigter Wolfsabschuss seit 142 Jahren“. Der getötete Wolf sei aller Wahrscheinlichkeit nach die Wölfin GW3092f, schreibt die Zeitung. Das Kürzel hätten ihr die Mitarbeiter des Landesamts für Umwelt (LfU) gegeben, die für das Management der Raubtiere in Bayern zuständig seien. Noch sei die Identität der Wölfin nicht bestätigt, die Ergebnisse des Gentests würden im Laufe der Woche erwartet.

Das Tier sei 2023 in die Rhön zugewandert und dort auf einen Rüden getroffen, der sich ebenfalls in der Region niedergelassen habe. Dieses Jahr habe die Wölfin das erste Mal Nachwuchs bekommen. Die Welpen dürften jetzt vier oder fünf Monate jung sein, heißt es – das Alter, in dem sie ihre ersten selbständigen Schritte unternähmen.

„Inwieweit der Rüde des Rudels in der Lage ist, jetzt die wenige Monate alten Jungwölfe alleine zu versorgen, ist völlig unklar“, zitiert die Zeitung eine Vertreterin der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe.

Der Grund, warum GW3092f getötet worden sei, sei eine extreme Angewohnheit von ihr, heißt es weiter. Die Wölfin habe immer wieder Schafherden überfallen und Schafe und Ziegen gerissen. Und zwar auch dann, wenn die Nutztiere mit wolfssicheren Elektrozäunen

und sogar Herdenschutzhunden vor solchen Attacken eigentlich gut geschützt gewesen seien. Allein im zurückliegenden Juli habe das LfU sieben Attacken mit 14 toten Schafen und Ziegen und zwei verletzten Nutztieren gezählt. Auch die übrige Zeit, die GW3092f in der Hohen Rhön unterwegs war, habe sie immer wieder Nutztiere überfallen. Die Fähe habe gelernt, Elektrozäune zu überspringen. Auch vor Herdenschutzhunden habe sie vergleichsweise wenig Respekt gehabt.

Dazu zitiert die Zeitung einen Schäfer aus der betroffenen Region. Er habe sich erst dieses Frühjahr fünf Herdenschutzhunde angeschafft, weil GW3092f die Elektrozäune um seine Schafe übersprungen und drinnen Tiere getötet habe. Seither seien ihm immerhin keine Schafe mehr gerissen worden. Gleichwohl seien seine Herden weiter „in permanenter Unruhe und im Stress“ gewesen. Nach wie vor hätten nämlich ein oder gar mehrere Wölfe versucht, seine Schafe zu überfallen. Auch wenn sich seine Schutzhunde den Raubtieren entgegengestellt und sie vertrieben hätten.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Berichterstattung der Zeitung sei falsch. Entgegen dem Bericht habe der genannte Bauer keine Herdenschutzhunde. Zudem sei es falsch, dass die Schafe, die von der Wölfin am 26.08.2024 gerissen wurden, „wolfssicher eingezäunt“ waren. Sie seien stattdessen etwa 2 Kilometer von der eingezäunten Weide entfernt gerissen worden, nachdem sie ausgebrochen seien.

III. Die Geschäftsstelle weist die Beschwerde als „offensichtlich unbegründet“ ab. Die Zeitung hat offensichtlich persönlich mit dem betroffenen Landwirt gesprochen, der angibt, fünf Herdenschutzhunde zu besitzen. Die Beschwerdeführerin hingegen legt keine Beweise für ihre Angaben vor. Im Hinblick auf die sechs Schafe, die am 26.08.2024 gerissen wurden, bezieht sich der Autor des Artikels auf Informationen der Regierung von Unterfranken. Diese ist als privilegierte Quelle anzusehen; das heißt, eine Zeitung darf davon ausgehen, dass sie von dort korrekte Informationen erhält, ohne diese anhand von einer zweiten Quelle überprüfen zu müssen.

IV. Mit Schreiben vom 14.04.2025 hat die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Vorprüfung eingelegt. Das bayerische Landesamt für Umwelt habe ihr inzwischen den schriftlichen Nachweis übermittelt, dass bei keinem der Übergriffe der Wölfin GW3092f Herdenschutzhunde zugegen waren. Zudem habe am 26.08.2024 ihr Partner GW3519m die Schafe gerissen, nicht sie. Das belegten Speichelproben der Wölfe. Für beide Angaben liefert die Beschwerdeführerin schriftliche Belege. Bezuglich der am 26.08.2024 gerissenen Schafe habe ihr auch ein namentlich genannter Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Umwelt bestätigt, dass die sechs Tiere sich nicht auf einer umzäunten Weide befunden hätten, sondern etwa zwei Kilometer entfernt davon. Die Tiere seien aus unerklärlichen Gründen ausgebrochen.

V. Der Beschwerdeausschuss 2 gibt dem Einspruch der Beschwerdeführerin statt und fordert die Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme auf.

VI. Die Rechtsabteilung der Zeitung hat die Stellungnahme in Zusammenarbeit mit dem Autor des Textes verfasst. Der Artikel ordnet sich nach Ansicht des Autors in eine Reihe von Berichten über die Wiederbesiedlung der bayerischen Rhön durch Wölfe ein, die er selbst, verfasst habe, teils auch Kollegen. Bereits im Oktober 2023 habe er über ein auffälliges Wolfspaar berichtet, für das damals eine Abschussgenehmigung erteilt worden sei. Das Weibchen sei aller Wahrscheinlichkeit nach GW3092f gewesen, für das im Oktober 2024 eine Abschussgenehmigung vorgelegen habe. Diese Genehmigung sei jedoch beklagt und später gerichtlich aufgehoben worden.

Seine Informationen bezieht der Autor nach eigenen Angaben grundsätzlich aus Gesprächen mit lokalen Stakeholdern – darunter Lokalpolitiker, Pressesprecher von Behörden wie der Regierung von Unterfranken und dem Landesamt für Umwelt, Landwirten, Schäfern sowie Vertretern von Artenschutzorganisationen. Teile dieser Gespräche habe er direkt mit Namen oder Funktion zitiert, andere seien als Hintergrundinformationen eingeflossen. Gerade bei längerer Berichterstattung habe er stets mehr Gesprächspartner gehabt, als im jeweiligen Artikel genannt worden seien – auch, weil manche anonym bleiben wollten, etwa Gutachter.

Die Regierung von Unterfranken habe am 30.08.2024 eine Pressemitteilung zum Abschuss der Wölfin veröffentlicht, basierend auf der von ihr erlassenen Genehmigung. Darin sei ausdrücklich erwähnt worden, dass die getöteten und verletzten Schafe durch Herdenschutzaun und Herdenschutzhunde gesichert gewesen seien. Ein Sprecher der Behörde habe dies dem Autor auch telefonisch bestätigt, ebenso wie andere Gesprächspartner – auch aus Naturschutzverbänden.

Die Formulierung „nach derzeitiger Kenntnis“ in der Pressemitteilung habe sich darauf bezogen, dass der Gentest zur Herkunft des angreifenden Tieres noch ausstehe und daher nicht mit Sicherheit festgestanden habe, ob tatsächlich die verdächtige Wölfin GW3092f die Angreiferin gewesen sei. Diese Formulierung sei laut Autor eine Standardformulierung in solchen Mitteilungen. Dennoch hätten sich alle Gesprächspartner sicher gezeigt, dass es sich um GW3092f gehandelt habe – auch jene, die nicht im Artikel zitiert worden seien, darunter Experten des Bund Naturschutz.

In seinem Bericht habe der Autor ausführlich den genannten Schäfer zitiert, mit dem er mehrfach gesprochen habe. Es habe für ihn keinen Anlass gegeben, an dessen Aussage zu zweifeln, dass er Herdenschutzhunde angeschafft habe – zumal dies auch andere Gesprächspartner bestätigt hätten. Vor diesem Hintergrund liege nach Einschätzung der Redaktion kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Der Autor habe den Sachstand im beanstandeten Beitrag so wiedergegeben, wie er sich ihm nach seinen Recherchen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dargestellt habe. Hinsichtlich der Aussagen über die gesicherten Tiere und der Vermutung, dass GW3092f für den Angriff verantwortlich gewesen sei, habe er sich auf die öffentlich zugängliche Pressemitteilung der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2024 als privilegierte Quelle stützen dürfen. Es habe zu diesem Zeitpunkt keinen Anlass gegeben, an deren Richtigkeit zu zweifeln.

Nachdem sich im Nachgang der Veröffentlichung herausgestellt habe, dass der Sachverhalt in einzelnen Punkten abgewichen sei, habe die Redaktion die betroffenen Punkte umgehend – am 06.09.2024 – im Beitrag „Falscher Wolf getötet“ klargestellt. Darin sei berichtet worden, dass die Jäger nicht nur das falsche Tier erwischt hätten, sondern auch der Angriff auf die Schafsherde am 26.08.2025 sich anders dargestellt habe als zunächst angenommen. Laut Behörde hätten die Weidetiere ihren Herdenschutzaun durchbrochen, erst danach sei der Angriff durch den Wolf erfolgt, bei dem sechs Schafe getötet und vier verletzt worden seien. An dem Riss seien weder die auffällige Wölfin GW3092f noch das erlegte Tier GW4174f beteiligt gewesen, sondern ein Wolfsrüde aus dem Rudel der Hohen Rhön.

Die Redaktion habe den Onlinebeitrag mit der Folgeberichterstattung verlinkt und mit einer redaktionellen Anmerkung versehen, aus der hervorgehe, dass und inwiefern sich der Sachverhalt nach aktuellen Erkenntnissen anders darstellt. Die Rechtsabteilung legt für die Folgeberichterstattung in Print und online sowie für den korrigierten Online-Artikel mit Transparenzhinweis Belege vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss befindet, dass die Berichterstattung im Einklang mit dem Pressekodex steht. Die Zeitung hat die falschen Angaben im Initialartikel von selbst korrigiert. Sie hat bei ihrer Richtigstellung alle in Ziffer 3 des Pressekodex festgeschriebenen Regeln beachtet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de